



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 28.01.2019

Name Hans-Ulrich Trostel

Durchwahl 0761 208-4687

Aktenzeichen 21-2511.1-8 und 21-2511.2-16/4

(Bitte bei Antwort angeben)

Rottweiler Ingenieur- und
Planungsbüro GmbH
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 für den Bereich „Gewerbeflächen Neuen III“ der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen mit paralleler Durchführung des Bebauungsplanverfahrens „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen;
hier: Behördenbeteiligung im Rahmen der Planoffenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Anlagen:

- Fachstellungnahmen der Fachabteilungen des RP Freiburg
- Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde zum Bebauungsplanentwurf „Neuen III“ vom 31.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die erneute Beteiligung an den o. g. Bauleitplanverfahren sowie für die gewährte Fristverlängerung.

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:

A) Belange der Raumordnung und Landesplanung

1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind **Ziele** der Raum-

Dienstgebäude Bissierstraße 7 · 79114 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-394798 · abteilung2@rpf.bwl.de

www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 1, 3 · Haltestelle Runzmattenweg · Parkmöglichkeiten vorhanden

ordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. **Grundsätze** der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

2. Raumordnerische Stellungnahme

In Ergänzung unserer Bebauungsplanstellungnahme im Zuge des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens vom 31.08.2016 (vgl. Anlagen) sowie unserer bisherigen raumordnerischen Flächennutzungsplanstellungnahme vom 29.09.2015 äußern wir uns zu den nun nochmals geänderten Planungen für den Teil III des interkommunalen Gewerbegebietes „Neuen“ sowie zu dem hierzu erstellten neuen Bebauungsplanentwurf „Neuen III“ aus raumordnerischer Sicht wie folgt:

2.1 Flächenbedarf und flächensparende Gewerbeentwicklung

Nach den vorgelegten Planunterlagen wurde inzwischen sowohl das Plangebiet insgesamt als auch die darin enthaltene gewerbliche Entwicklungsfläche verkleinert. Zudem geht aus der nochmals inhaltlich überarbeiteten und aktualisierten Bedarfsanalyse sowie der zur FNP-Änderung vorgelegten Abwägungsübersicht hervor,

- dass für die gesamte jetzt geplante, zwischenzeitlich nur noch eine gewerbliche Erweiterungsfläche von brutto ca. 19,5 ha (bislang 23 ha brutto im ursprünglichen FNP-Entwurf bzw. über 30 ha im 1. Bebauungsplanentwurf) umfassende Planung „Neuen III“ ein entsprechender Bedarf des von den Gemeinden Trossingen und Durchhausen gebildeten Zweckverbandes „IKG Neuen“ bis zum Zieljahr 2032 besteht,
- dass im Bereich dieses Zweckverbandes auch bei Umsetzung der nun vorgelegten Erweiterungsplanung bis zum Zieljahr 2032 offenbar noch immer ein Restbedarf von ca. 16,2 ha verbleibt und
- dass die als (Teil-)Ausgleich für die Planung „Neuen III“ vom RP Freiburg angeregte ersatzweise Reduzierung einer anderen gewerblichen Reservefläche aus der Sicht der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen im vorliegenden Fall nicht zielführend bzw. sinnvoll ist, da die einzige im Zweckverband „IKG Neuen“ hierfür in Frage kommende gewerbliche Reservefläche im Bereich „Eglisau“ in Durchhausen für das örtliche Kleingewerbe benötigt wird und deshalb nicht aufgegeben werden kann bzw. soll.

Unter Bedarfsgesichtspunkten werden deshalb jetzt keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken mehr gegen die in zwei Erschließungsabschnitte aufgeteilte Planung „Neuen III“ mehr geäußert.

Im Interesse eines möglichst sparsamen Umganges mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB i.V.m. den Plansätzen 1.9, 3.2.1 und 3.2.4 LEP) halten wir es aber dennoch für erforderlich, dass die VG Trossingen in Zukunft auch im gewerblichen Bereich auf eine möglichst effiziente Flächenausnutzung hinwirkt. Als mögliche Handlungsempfehlungen bzw. -ansätze sehen wir hierbei vor allem

- die Erstellung von langfristigen flächeneffizienten räumlichen Entwicklungskonzepten bzw. Masterplänen,
- die Nutzung von Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten im Bestand,
- die Reduzierung des Gewerbeflächenverbrauches, beispielsweise durch mehrgeschossige Stellplatzanlagen, Parken im EG, Überbauung von Stellplatzflächen, Nutzung von Produktionshallendächern für Stellplatzanlagen und die Planung von Quartiersgaragen,
- die Verbesserung der Möglichkeiten für mehrgeschossige Produktionsanlagen und die „Stapelung“ von Nutzungen,
- die Realisierung von Wohnungen für Betriebsinhaber und –leiter nur innerhalb der Firmengebäude,
- eine verstärkte Bestandspflege in bestehenden Gewerbegebieten sowie
- die Verbesserung der Möglichkeiten für Standortgemeinschaften und Unternehmensnetzwerke.

Es sollte deshalb geprüft werden, ob sich der Umfang der notwendigen Flächenneuausweisungen auf diese Weise nicht in Zukunft weiter verringern lässt.

2.2 Alternativensituation

Nach der zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf vorgelegten und für die Höhere Raumordnungsbehörde so im wesentlichen nachvollziehbaren „Alternativenprüfung“ gibt es zu der nunmehr ausgewählten Erweiterungsfläche offenbar keine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvollere bzw. günstigere Standortalternative.

Auch wurde das geplante Gewerbegebiet inzwischen so abgegrenzt bzw. verkleinert, dass die besonders wertvollen Tannen-Altholzbestände im Westen des ursprünglichen Plangebietes jetzt weitgehend geschont werden können.

Aus raumordnerischer Sicht werden daher auch gegen die Lage und Abgrenzung der nun geplanten Gewerbegebietserweiterung „Neuen III“ keine grundsätzlichen Bedenken mehr geäußert.

2.3 Raumbedeutsame Belange der Forstwirtschaft

Wie bereits oben ausgeführt, wurde die größtenteils im Wald liegende Planung für den Bereich „Neuen III“ inzwischen flächenmäßig reduziert. Auch wurde das Plangebiet jetzt so abgegrenzt, dass der besonders strukturreiche Tannenaltbestand im Südwesten des Plangebietes im Wesentlichen erhalten werden kann.

Dies wird unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist auch die jetzige Planung noch immer mit einer erheblichen Waldinanspruchnahme von ca. 22 ha verbunden, so dass hierfür nach wie vor ein forstrechtl. Waldumwandlungsverfahren (mit UVP) sowie umfangreiche forstliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind. Zudem ist bei dieser Gewerbeflächenausweisung nach Mitteilung unsers Ref. 82 (Forstpolitik und forstliche Förderung) schon auf FNP-Ebene der nach LBO erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang deshalb um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 22.01.2019 (vgl. Anlage).

Sofern dieser Fachstellungnahme sowie den darin enthaltenen Forderungen und Anregungen im Hinblick auf das hier umzusetzende Ausgleichskonzept im weiteren Verfahren Rechnung getragen wird, gehen wir – vorbehaltlich eines positiven Abschlusses des forstrechtl. Waldumwandlungsverfahrens – allerdings davon aus, dass die 3. FNP Fortschreibung bzw. der hieraus entwickelte Bebauungsplanentwurf „Neuen III“ letztlich auch mit den einschlägigen raumordnerischen Erfordernissen zum Schutz des Waldes und der Forstwirtschaft (v. a. Plansätze 5.3.1 ff sowie Planziel 5.3.5 LEP) vereinbar sein wird.

2.4 Raumbedeutsame Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

2.4.1

Ähnlich wie bereits die bisherige Planung liegt auch das nun neu abgegrenzte Plangebiet fast vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“.

Die zwischenzeitlich - offenbar in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Forstbehörde – erfolgte Durchführung einer entsprechenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wird deshalb ausdrücklich begrüßt.

Ob bzw. inwieweit diese Studie im Hinblick auf Methodik, Inhalt und Ergebnis den hier maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Erfordernissen entspricht, ist letztlich jedoch von den hierfür zuständigen Fachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

2.4.2

Abgesehen von der bereits in unseren bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen angesprochenen Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Waldbiotopes am Nordwestrand der geplanten Gewerbegebietserweiterung reicht das jetzige Plangebiet auch noch im Südosten kleinflächig in eine weitere gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Feuchtgebiet am Hasenlochgraben) hinein.

Allerdings sind hier offenbar keine größeren baulichen Eingriffe zulässig. Vielmehr sollen in diesem Bereich lediglich Flächen für Pflanzfestsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, so dass insoweit keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die jetzige Planung bestehen.

2.5 Raumbedeutsame Belange der Wasserwirtschaft

Das inzwischen neu abgegrenzte Plangebiet umfasst im Südosten jetzt auch noch das Oberflächengewässer „Hasenlochgraben“, das durch die jetzige Gewerbeflächenplanung einen beachtlichen Teil seines Einzugsbereiches verlieren wird.

Auch wenn hier im Bebauungsplanentwurf ein von baulichen Anlagen sowie von topographischen Veränderungen freizuhaltender Gewässerrandstreifen festgesetzt wurde, sind insoweit deshalb auch die Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen,

- wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebauten Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind und
- wonach bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden soll.

Dies gilt umso mehr, als die Umsetzung der jetzigen großflächigen Planung wohl auch zu einer nicht unerheblichen Reduzierung des Wasserrückhaltevermögens der Flächen im Bereich „Neuen III“ führen und somit im Unterstrombereich evtl. die Hochwassergefahr (Häufigkeit und Intensität) vergrößern dürfte.

2.6 Raumbedeutsame Belange des Verkehrs und des Straßenwesens

Wie bereits aus unseren bisherigen Bauleitplanstellungnahmen hervorgeht, wird ein zusätzlicher bzw. neuer Anschluss des Bereiches „Neuen III“ an die Landesstraße 432 von unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) abgelehnt.

Wir begrüßen es deshalb, dass auch die aktuelle Planung keine direkte Anbindung des Plangebietes „Neuen III“ an die östlich verlaufende L 432 mehr vorsieht.

Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die beigelegte Fachstellungnahme unseres Referates 47.2 (Baureferat Ost) vom 16.01.2019.

3. Prüfung der Umweltwirkungen der FNP-Änderung sowie des Bebauungsplanentwurfes

Ob bzw. inwieweit die zu den beiden Bauleitplanentwürfen und für das forstrechtliche Waldumwandlungsverfahren vorgelegten Unterlagen zu den Umweltwirkungen dieser Planung (hier vor allem Umweltberichte zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplanentwurf, kombinierte UVS Waldumwandlung und Bauleitplanung, NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artenschutzkonzept im Bereich des Hasenlochgrabens und des Bocksbartgrabens, Zusammenstellung der vorgesehenen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen als Anlage zur UVP und zum Antrag auf Waldumwandlungserklärung sowie Übersicht der vorgesehenen planexternen Maßnahmen als Anlage zum Umweltbericht für den Bebauungsplanentwurf) sowie die vor diesem Hintergrund auf FNP- und Bebauungsplanebene konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den hier maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Fachbehörden zu prüfen.

Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die beigelegte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 22.01.2019 (vgl. Anlage).

4. Ergänzende Hinweise

4.1

Die zwischenzeitlich erfolgte Anpassung des Bebauungsplanentwurfes an die Planungen auf FNP-Ebene wird ausdrücklich begrüßt.

Jedoch weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Quadratmeter-Angaben in Spalte 2 der in Kap. 12.1 der Bebauungsplanbegründung enthaltenen „Flächenbilanzierung“ zum Bebauungsplanentwurf u.E. nicht korrekt sind und deshalb nochmals überprüft und ggfs. korrigiert werden sollten.

4.2

Die zuständige Fachbehörde für die Belange des Luftverkehrs ist zwischenzeitlich nicht mehr die Abteilung 4, Referat 46 des Regierungspräsidiums Freiburg, sondern das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Wir regen deshalb an, die Liste der Verfahrensbeteiligten entsprechend zu ändern und ab sofort anstatt des Referates 46 des RP Freiburg das o. g. Referat 46.2 des RP Stuttgart an allen Bauleitplanverfahren der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen bzw. der dieser Verwaltungsgemeinschaft angehörigen Verbandsgemeinden zu beteiligen.

Diese raumordnerische Stellungnahme gilt sowohl für die 3. FNP-Fortschreibung der VG Trossingen als auch für den hierzu im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanentwurf „Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen.

B) Straßenplanung und Straßenwesen

Im Hinblick auf die von der 3. FNP-Fortschreibung im Bereich „Neuen III“ berührten Belange der Straßenplanung und des Verkehrswesens bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 16.01.2019.

C) Belange der Forstwirtschaft

Im Hinblick auf die bei den Planungen für den Bereich „Neuen III“ zu beachtenden Belange der Forstwirtschaft verweisen wir auf die beigefügte, dem Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüro auch bereits direkt zugegangene Bebauungsplanstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 22.01.2019, die im Grundsatz auch für die entsprechende FNP-Darstellung gültig sein dürfte.

D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange

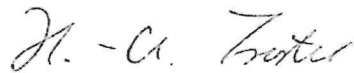
Im Hinblick auf die von der 3. FNP-Fortschreibung für den Bereich „Neuen III“ berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 18.01.2019.

Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.

Das Landratsamt Tuttlingen, der Regionalverband Schwarz-wald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege beim RP Stuttgart, das Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – beim RP Stuttgart, unsere Ref. 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie/

Schwerpunkt Luftreinhaltung), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H.-U. Trostel'. The script is cursive and somewhat stylized.

Hans-Ulrich Trostel



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79095 Freiburg i. Br.

Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüro
GmbH
Stadionstraße 27

78628 Rottweil

Vorab per e-mail an:
info@rip-rw.de

ForstBW

Fachbereich Forstpolitik und
Forstliche Förderung

Datum 22.01.2019

Name Dietmar Winterhalter

Durchwahl 0761 / 208-1405

Aktenzeichen 82-2511.2/327-049

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bebauungsplanverfahren für das Interkommunales Gewerbegebiet „Neuen III“
in Durchhausen**

hier: Behördenbeteiligung im Rahmen der Planoffenlage (Schreiben der Rottweiler
Ingenieur- und Planungsbüro GmbH an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium
Freiburg vom 12.12.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.11.2018 hat der Zweckverband *Interkommunales Gewerbegebiet Neuen* beschlos-
sen, den Bebauungsplan „Neuen III“ aufzustellen.

Die geplante Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes „Neuen“ um den 3.
Bauabschnitt „Neuen“ ist derzeit auch Gegenstand des parallel durchgeführten Verfahrens
zur 3. Forstschiebung des Flächennutzungsplanes 2020 der Verwaltungsgemeinschaft
Trossingen

Im Rahmen der diesbezüglichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange wird auch der höheren Forstbehörde die Gelegenheit zur Stellungnahme
gegeben.

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde wie folgt.

STELLUNGNAHME

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Neuen III“ ist laut vorgelegter Unterlagen die Notwendigkeit der Ausweisung neuer kommunaler Industrie- und Gewerbeflächen entsprechend des vorhandenen Bedarfs.

Damit der Bebauungsplan „Neuen III“ aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann, soll dieser parallel geändert werden. Der Bebauungsplanentwurf deckt sich im Wesentlichen mit den Darstellungen des in der Offenlage befindlichen Flächennutzungsplanes.

Flächenumfang, Bedarf der Bauleitplanung und Eingriffsminimierung

Aus den Planunterlagen der Offenlage 2018 wird ersichtlich, dass eine Überarbeitung der Fassung vom Juli 2016 stattgefunden hat. Gegenüber der damaligen Planung mit einer Fläche von rund 35,5 ha wurde zwischenzeitlich die Größe des geplanten Industrie- und Gewerbebetriebes auf 23,31 ha aufgrund der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Westen erheblich reduziert. Auch die von der Körperschaftsforstdirektion Freiburg (Zwischenbescheid der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vom 29.10.2018) geforderte Aussparung des strukturreichen Tannenbestandes im Südwesten wurde bei der Überarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

Fazit:

Die Planfassung zum geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Neuen III wurde zur Entwurfsfassung 2016 erheblich reduziert (Eingriffsminimierung) und aus Sicht der höheren Forstbehörde die Belange des § 1a BauGB i.V mit § 1 LWaldG berücksichtigt, auch wenn weiterhin erhebliche Waldinanspruchnahmen in Höhe von rund 22 ha (nur IKG Neuen III) durch diese Bauleitplanung erfolgen werden.

Kombinierte Umweltverträglichkeitsstudie mit Anlagen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Die Größe der geplanten Baufläche (Bau einer Industriezone) sowie eine Waldinanspruchnahme von mehr als 10 ha erfordern eine Umweltverträglichkeitsstudie nach dem UVPG. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde für die Bauleitplanung und Waldumwandlung kombiniert durchgeführt.

Die darin aufgeführten Beschreibungen und Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter in Zusammenhang mit dem Umweltbericht sind aus Sicht der höheren Forstbehörde ausreichend und nachvollziehbar abgebildet.

Bezüglich der forstlichen Eingriffsbilanz gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie aus Seite 24 „Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen“ hat die höhere Forstbehörde zur Kenntnis genommen und wird diese zu Teilen bei den anstehenden Waldumwandlungsgenehmigungen als Nebenbestimmungen mitaufnehmen.

Hinsichtlich der Zusammenstellung der vorgesehenen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen als Anlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. als Anlage zum Antrag der Waldumwandlungserklärung sind folgende Änderungen, Ergänzungen und Hinweisen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen:

Ersatzaufforstungen:

Die Rodungsfläche für das Gewerbegebiet IKG Neuen III beträgt nach Tabelle 1 der Zusammenstellung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen rund 22,14 ha. Wie in der Fußnote der Ausgleichstabelle richtig wiedergegeben wurde, beträgt der Mindestausgleichsbedarf für Ersatzaufforstungen 50%, d.h. 11,073 ha Ersatzaufforstungen.

Nach der tabellarischen Zusammenstellung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind derzeit lediglich 7,125 ha als Ersatzaufforstungen vorgesehen. Dies bedeutet, dass bei Ersatzaufforstungen ein Defizit von 3,95 ha besteht, das durch vermehrte Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden sollte.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich des Zweckverbandes Trossingen und Durchhausen das Bewaldungsprozent unterdurch-

schnittlich ist. In der Flächenagentur Baden-Württemberg sind im Naturraum Neckar-Tauber-Gäuplatten rund 10,7 ha in der Waldausgleichsbörse (Stand: 22.01.2019) enthalten. Dies bedeutet, dass die fehlenden Ersatzaufforstungsflächen von 3,95 ha über die Waldausgleichsbörse der Flächenagentur Baden-Württemberg erbracht und gesichert werden können. (Siehe hierzu Stellungnahme der Forstdirektion Freiburg vom 24.09.2015).

Ein solches Abweichen von den Mindestaufforstungsflächen von 11,073 ha kann nur durch eine stichhaltige Begründung erfolgen.

Für die Umwandlungserklärung werden für die Anerkennung der Ersatzaufforstungen die exakten Flurstücksnummern, die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers sowie Erklärung des Zwecks (Ausgleich IKG Neuen III), sowie die Aufforstungsgenehmigung der jeweiligen unteren Landwirtschaftsbehörden benötigt. In der tabellarischen Zusammenstellung sind die Flurstücksnummern, die dort mit „xxx“ gekennzeichnet sind, aufzuführen.

Ausgleichskonzept im Bereich Hasenlochgraben (Naturschutzprojekt Hasenlochgraben als Artenschutzmassnahme):

Für das Ausgleichskonzept „Naturschutzprojekt Hasenlochgraben“ (D06) und deren spätere exakte Umsetzung wäre es hilfreich, neben der sehr guten anschaulichen Karte Maßnahmenblätter mit Ausgangsbestand und Zielbestand wie z.B. in Trossingen zu entwickeln. Diese sollten mit den Forstbehörden abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Vertrages und durch eine spätere Übernahme der Maßnahmen in die Forsteinrichtung der Gemeinde Durchhausen gesichert werden. Diese Hinweise sind in den Maßnahmenblättern aufzuführen.

Dieser öffentlich rechtliche Vertrag ist bei Antragstellung der Umwandlungserklärung beizufügen.

Bei den meisten Maßnahmen handelt es sich um waldbauliche Maßnahmen, die in der Forsteinrichtung festzuhalten sind.

Alle vorgeschlagenen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gefährden die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG nicht, die Flächen behalten ihre Waldeigenschaft.

Jedoch sind folgende Hinweise bei den jeweiligen Maßnahmen bezüglich der Umsetzbarkeit zu ergänzen bzw. zu überprüfen:

- Umbau zu einem standortgerechten Tannen-Buchenwald (Vorbau Buche-Tanne zu je 50%): Der Vorbau ist entweder durch Zaun oder Einzelschutzmaßnahmen bis

zur gesicherten Kultur (Brusthöhe) vor Wildverbiss zu sichern. Bei Ausfall des Vorbaus ist dieser nachzubessern.

- Laubmischwald auf nassen Standorten (Entwicklung zu einem Sumpfwald ohne Fichte): Hier fehlt die Angabe des Ausgangsbestandes und der Zielbestockung (Baumarten) sowie die waldbauliche Vorgehensweise bei der Maßnahme. Die höhere Forstbehörde geht davon aus, dass zukünftig eine erlendominierende Waldbestockung gemeint ist. Hier wird empfohlen sich an der Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen (MLR 2014) (Waldentwicklungstyp „Buntlaubmischwald“) zu orientieren.

- Entwicklung eines standortsgerechten Mischwaldes (hier: Buchenwald basenreicher Standorte (g2/0)): Bei diesem Bestand handelt es sich nach der Forsteinrichtung um eine Fichten-Dickung mit einem durchschnittlichen Alter von ca. 17 Jahren, in der Schwarzerle zu 40% gruppenweise beigemischt ist. Ca. 15% der Bestandesfläche sind derzeit nicht bestockt. Bei einem Waldumbau von einer labilen Fichten-Bestockung zu einer Buchenwaldgesellschaft sind folgende forstrechtliche wie fachliche Belange zu berücksichtigen:

Hier fehlt eine vollständige Beschreibung hinsichtlich der Vorgehensweise des angestrebten Waldumbaus. Dieser Bestand ist aufgrund seines geringen Alters nach §16 Abs. 1 Satz 1 LWaldG (*Schutz hiebsunreifer Waldbestände*) vor Kahlschläge geschützt. Hier kann die Ausnahme nach § 15 Abs. 7 LWaldG nicht greifen, da ein Buchenvorbau ein schützender Baumholzschirm wegen der starken Frostgefährdung benötigt.

Ein Waldumbau mit Buchenvorbau eignet sich erst bei einer Oberhöhe von 22 m. Der Bestand erreicht diese Oberhöhe erst in 30 bis 40 Jahren. Auf die derzeit gültige „Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen“ (MLR 2014) (Waldentwicklungstyp labile Fichte Ziel Buchen-Mischwald bzw. Fichten-Mischwald risikogemindert) wird verwiesen. Der hohe standortsgerechte Erlenanteil von ca. 40% ist bei der Maßnahmenbeschreibung zu berücksichtigen. Die vorhandene Blöße von rund 1,8 ha muss mit anderen Baumarten wie Erle oder Birke bestockt werden. Auch hier sind dann Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss erforderlich.

Fazit: Forstrechtlich, aber auch vor allem forstfachlich ist aus Sicht der höheren Forstbehörde die Umbaumaßnahme zu einem Buchenwald basenreicher Standorte nicht durchführbar, hinsichtlich ihrer Zielerreichung zu hinterfragen und somit nicht

anererkennungsfähig. Dieses ist zudem mit den Naturschutzbehörden hinsichtlich Anerkennung als Artenschutzmaßnahme abzustimmen.

- Waldrandgestaltung sowie Waldinnensäume/Korridore: Hier fehlt der Hinweis, dass es sich um eine Dauerpflege handelt, die - je nach Dynamik der Waldbestände - alle 5 bis 10 Jahren eine motormanuelle Pflege erfordern. In diesem Rahmen sollte auch der Durchführungszeitraum der Maßnahmen sowie der Zeitraum der Wirksamkeit festgelegt werden.
- Anlage von Tümpeln und Röhrichflächen auf Nassflächen: Auch hier fehlt der Hinweis, dass nach der Anlage von Tümpeln diese alle 4 bis 5 Jahre ausgeräumt werden müssen, damit sie ihre Habitateignung für Gelbbauchunken auch zukünftig gewährleisten. In diesem Rahmen sollte auch der Durchführungszeitraum der Maßnahmen sowie der Zeitraum der Wirksamkeit festgelegt werden.

Zusammenfassend ist aus Sicht der höheren Forstbehörde festzuhalten, dass für das Ausgleichskonzept im Bereich Hasenlochgraben detaillierte Maßnahmenblätter mit Ausgangs- und Zielbestand und Maßnahmenbeschreibung - wie in Trossingen geschehen - erstellt werden müssen. Diese sind mit den Forstbehörden abzustimmen. Die Waldumbaumaßnahme des Bestandes g2/0 zu einem Buchenwald basenreicher Standorte wird forstfachlich abgelehnt.

Maßnahmen Gemeinde Durchhausen

Die vorgeschlagenen Waldumbaumaßnahmen AE-D01, AE-D02 sowie AE-D03 zum standortsgerechten Tannen-Buchenwald zur Anerkennung als Schutz- und Gestaltungsmaßnahme zum forstrechtlichen Ausgleich sind aus Sicht der höheren Forstbehörde forstfachlich nachvollziehbar, durchführbar und somit anererkennungsfähig. Die Maßnahmen werden über einen öffentlich rechtlichen Vertrag gesichert und im Rahmen der Forsteinrichtung umgesetzt. Die beigelegten Maßnahmenblätter sind vorbildlich.

Bei den planexternen Ausgleichsmaßnahmen HA-D01, HA-D02, HA-D03, HA-D05 sind die Maßnahmenblätter zur Nachvollziehbarkeit und zur Kontrolle aus Sicht der höheren Forstbehörde hinsichtlich folgender Angaben zu ergänzen: Gemarkung, Grundstückseigentümer, Flurstücksnummer sowie rechtlichen Sicherung.

Bei den Maßnahme HA-D03 ist auf das FVA-Merkblatt „Waldrandpflege“ zu verweisen. Zudem sind die einzubringenden Baumarten mit der jeweiligen Arbeitsfläche (Anbauflä-

che) aufzuführen. Dasselbe gilt auch für die Maßnahme HA-D05. Auch dort fehlen die einzubringenden Baumarten mit ihrer jeweiligen Arbeitsfläche.

Es wird empfohlen, alle Maßnahmenblätter bezüglich ihrer Inhalte zur besseren Nachvollziehbarkeit und späterer Kontrolle zu harmonisieren.

Maßnahmen Gemeinde Trossingen

AE T01: Waldumbau zu standortsgerechter Hartholzaue:

Der aufgeführte Waldbestand h 7 ist hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung (Hybridpappel, Erle, Weide) standortsgerecht. Es handelt sich hierbei nicht um einen Waldumbau, sondern um eine Biotopentwicklung zu einem gesetzlich geschützten Biotop nach §30 BNatSchG in Form einer Hartholzaue.

Die Hybridpappel soll durch standortsheimische Baumarten wie Schwarzerle, Berg-Ahorn oder Stiel-Eiche ersetzt werden. Die Baumarten Stieleiche und Schwarzerle sind im Anbau zu ergänzen.

Diesbezüglich ist die Überschrift der Maßnahme zu ändern. Bei der Maßnahmenbeschreibung sind beim Anbau die Baumarten Stieleiche und Schwarzerle aufzuführen.

AE T014: Waldartenschutzmaßnahme Anlage eines Wassertümpels:

Im Maßnahmenblatt ist im Entwicklungsziel folgender zusätzliche Beschreibung zur Verdeutlichung aufzuführen: „Neuanlage eines naturnahen Waldtümpels mit unterschiedlichen Gewässertiefen- und Uferzonen sowie einer besonnten Flachwasserzone als Larval-Habitat für Amphibien und limnische Wirbellose“.

Alle weiteren Beschreibungen, Bewertungen der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen AE T02, AE-T03, AE-T04, AE-T04, AE-T06, AE-T07, AE-T08, AE-T09a, AE-T09b, AE-T11, AE-T14, AE-T16, AE-T17 sind aus Sicht der höheren Forstbehörde forstfachlich nachvollziehbar, durchführbar und somit anerkennungsfähig. Die Maßnahmen werden über einen öffentlich rechtlichen Vertrag gesichert und im Rahmen der Forsteinrichtung umgesetzt. Die beigelegten Maßnahmenblätter sind vorbildlich.

Weitere Anmerkungen:

Waldabstand nach LBO:

Sowohl im Westen (bei der kleinen Ausbuchtung) als auch im Südwesten wird nach den vorliegenden Planunterlagen teilweise der Waldabstand zur Bebauung (Baufenster) unterschritten (10 m). Hier wird ausdrücklich auf § 4 Abs. 3 LBO (Waldabstandsregelung) verwiesen. Im Südwesten kann dies durch die Waldrandgestaltung (Ausgleichsfläche A2) durch gestalterische Maßnahmen der Waldrandgestaltung eingehalten werden. Im Westen ist zu prüfen, ob nicht die Straße entlang des angrenzenden Waldes verlegt oder das Baufenster entsprechend des erforderlichen Waldabstandes verkleinert werden kann, um den erforderlichen Waldabstand nach LBO einzuhalten.

Die Waldabstandsregelung nach LBO ist darüber hinaus auch bei der Offenlage des Flächennutzungsplanes mit zu berücksichtigen.

Darstellung Lageplan zur öffentlichen Auslegung Bebauungsplan:

Kartendarstellung: Die Ausgleichsflächen A1 und A2 im Kartenentwurf des Bebauungsplanes sollen voneinander farblich abgesetzt werden. Derzeitig sind sie farblich nicht zu unterscheiden. Darüber hinaus ist die Fläche, die dem Waldgesetz weiterhin unterliegt, farblich hervorzuheben oder zu schraffieren (Ausgleichsfläche A2 bzw. PFF5).

Im parallel ausliegenden Flächennutzungsverfahren ist diese Fläche korrekt im Teilplan Durchhausen G01 als Waldfläche abgebildet.

Forstrechtliches Verfahren

Für die vorliegende Bauleitplanung ist nach § 10 LWaldG eine Zustimmung der höheren Forstbehörde erforderlich, da für Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG eine andere Nutzungsart dargestellt werden soll (hier: v.a. Gewerbe-/ Industriegebiet sowie Ausgleichsflächen).

Die Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung liegt der höheren Forstbehörde noch nicht vor.

Die Anmerkungen zu den forstrechtlichen Ausgleichsflächen sollten mit den Forstbehörden im Vorfeld der Antragstellung nochmals abgestimmt werden.

Das Landratsamt Tuttlingen (untere Forst- und Naturschutzbehörde) sowie die höhere Raumordnungsbehörde am Regierungspräsidium Freiburg erhalten Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

Winterhalter



LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Stabsstelle Recht

Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen
Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüro
Herrn André Leopold
Stadionstrasse 27
78628 Rottweil

Ihr Ansprechpartner: Herr Kühne
Zimmer-Nr.: 242
Telefon: 07461 / 926 5002
Telefax: 07461 / 926 5089
Unser Zeichen: 50/57-621.312
eMail: c.kuehne@Landkreis-Tuttlingen.de

vorab per E-Mail an:
info@rip-rw.de

Tuttlingen, 11.02.2019

**Flächennutzungsplan 2020 – 3. Fortschreibung „Fortschreibung
Gewerbeflächen Neuen III“
hier: förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Leopold,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten
Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.

Wir bitten Sie, die folgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des
Landwirtschaftsamtes, des Gesundheitsamtes, der Straßenbaubehörde, der
Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu
berücksichtigen.

Fortsamt:

Zu obigem Parallelverfahren Änderung der Flächennutzungsplanung „Fortschreibung
Gewerbeflächen Neuen III, VG Trossingen“ und dem dazu gehörenden
Bebauungsplan „IKG Neuen III“ des Zweckverbandes IKG Neuen Trossingen
Durchhausen nimmt die untere Forstbehörde im Rahmen der förmlichen
Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

I. Sachverhalt:

Der Zweckverband Neuen beabsichtigt durch die Aufstellung des
Bebauungsplans Neuen und die Änderung des Flächennutzungsplans weitere
Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Neuen auszuweisen.

Sprechzeiten
Vormittags
Mo-Do 7.30 - 13.00
Fr 7.30 - 12.00
Zulassung
Sa 9.00 - 12.00
Nachmittags
Do 14.00 - 18.00

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087
eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE52643500700000000062
BIC: SOLADES1TUT

Hierzu fanden in der Vergangenheit verschiedene Besprechungen statt. Auch die höhere Forstbehörde hat sich verschiedentlich mündlich und schriftlich geäußert. Wichtige Anliegen waren die Bedarfsnachweisung, die Alternativenprüfung und die Eingriffsminimierung. Mit Vorlage obiger Planunterlagen wurde der Eingriff minimiert. Die wertvollsten Waldbereiche wurden ausgespart. Den Planunterlagen ist ein differenziertes Ausgleichskonzept mit Ausgleichsmaßnahmen im Wald beigefügt.

II. Stellungnahme

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt 7.6 dargestellt ist, bedarf es zur Genehmigung der Nutzungsänderung im Flächennutzungsplan und zur Ausweisung des Bebauungsplans einer Umwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz durch die Körperschaftsforstdirektion am Regierungspräsidium Freiburg. Der Antrag kann über die untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen gestellt werden.

Aufgrund der Größe der Waldumwandlung von über 10 ha ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung schon nach 17.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Auch aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach 18.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die kumulierende Wirkung des Vorhabens mit den bisherigen Eingriffen in den Waldbestand ist ggf. durch das Umwelt- und Baurechtsamt in seiner Wertung zu berücksichtigen. Waldumwandlungen die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Vorhabens erfolgen, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen wird, sind in diese Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen. Eine separate forstrechtliche UVP erfolgt in diesem Fall nicht.

Die untere Forstbehörde Tuttlingen sieht keine grundsätzlichen Hindernisse zur Umsetzung der Bauleitplanung.

Jedoch können die vorgelegten Planungen von der unteren Forstbehörde noch nicht umfassend mitgetragen werden, da ihre Konformität zur den Regelungen des Landeswaldgesetzes noch nicht vollständig gegeben ist. Es sind in verschiedenen Bereichen noch Korrekturen oder Ergänzungen notwendig:

1. Die **Umwandlungsflächen** sind um den ganzen nördlichen Retentionsbeckenbereich, die Leitungsschneise und den kahlgeschlagenen Bereich entlang der Straße zu erweitern (ca. 1,6 ha). Diese Flächen wurden bisher als Wald im Sinne des § 2 Abs.2 (kahlgeschlagene Flächen) und Abs.3 (Leitungsschneisen im Waldverbund, dem Wald dienende und mit ihm verbundene Flächen) gewertet. Durch die Nutzungsänderung für den Wald westlich der Leitungsschneise fallen auch die Waldfunktionen für die Leitungsschneise und den kahlgeschlagenen Bereich entlang der Straße endgültig weg.

Weiterhin ist der im Norden des Baugebiets in West-Ost-Richtung verlaufenden Waldweg noch umzuwandeln (2443 m² wurden bei Neuen II als Waldwegerhalt noch nicht umgewandelt).

Die vorgesehenen forstlichen Ausgleichsmaßnahmen reichen vermutlich aus, um den höheren Umwandlungsbedarf auszugleichen.

2. Wie mit dem Aktenvermerk vom 20.02.2017 durch Herrn Springmann RP Freiburg –Ref.82- zur Besprechung in Durchhausen dokumentiert wurde, besteht nach dessen Punkt II. 4. für den Vorhabensträger noch ein Aufforstungsguthaben bei der Forstdirektion von 0,63 ha. Vom Vorhabensträger wäre zu prüfen, ob diese 0,63 ha bereits Teil seiner tabellarischen Darstellung des forstrechtlichen Ausgleichs im Umweltbericht Anlage Forstaussgleich sind oder ob hier noch ein zusätzliches Ausgleichspotential vorhanden ist. Wir verweisen allgemein auf den Aktenvermerk, weil er die Inhalte des forstrechtlichen Verfahrens mit abbildet.
3. Im Bebauungsplan sind die **Waldabstandsvorschriften des § 4 Landesbauordnung** zu berücksichtigen. Hiernach ist mit Gebäuden, die dem regelmäßigen Aufenthalt von Personen dienen (im Gewerbegebiet vor allem Produktionsgebäude) ein Abstand von mindestens 30m einzuhalten. Aufgrund der enormen Wuchseistung der Bäume wäre es sinnvoll, eine Baumlänge (am dortigen Standort eher 40 m) Abstand einzuhalten. Eine anderweitige Nutzung der Abstandsfläche (z.B. Verkehrsflächen, Parkplätze, Abstellflächen etc.) ist zulässig.
Im Süden des Baugebietes ist eine Retentionsfläche dargestellt, die im Waldverband verbleiben soll. Die Bestockung dieser Fläche ist im Umweltbericht Maßnahmenplan A3 dargestellt. Hiernach sollen Tümpel mit Röhrichtbereichen, Sukzessionswaldflächen und Bruch-, Sumpf-, Auwaldbereiche entstehen. Diese Form der Zielplanung bedeutet die Anlage eines **geschützten Biotops** nach Naturschutzrecht. Eingriffe in das Biotop dürfen nur zur Entwicklung des Biotops erfolgen, eine Erlaubnis zur frühzeitigen Einkürzung der Baumbestände zur eventuell geplanten Unterschreitung des Waldabstandes nach LBO kann auf Biotopflächen nicht in Aussicht gestellt werden, da gerade auf Biotopflächen die älteren Bäume Habitate für verschiedene Arten ausbilden. Die Fläche kann in der dargestellten Form und im Verbund zu der südlich angrenzenden Waldfläche bei Zustimmung der höheren Forstbehörde als Wald im Sinne von § 2 LWaldG erhalten werden, sofern die Funktionen des Waldes (hier vor allem Schutz- und Erholungsfunktion) im Vordergrund stehen. Der Waldabstand nach § 4 LBO ist grundsätzlich auch hier einzuhalten.
Die untere Forstbehörde macht darauf aufmerksam, dass der Waldabstand nach LBO auch dazu dient, eine Waldgefährdung durch Feuer (Schilf und Röhrichtbestände) aus entsprechenden Feuerstätten zu reduzieren. Insofern ist darzustellen, von wo aus die 30m Waldabstand nach § 4 LBO gerechnet werden und wie die Waldabstandsfläche bewirtschaftet wird.
Der unteren Forstbehörde ist nicht ersichtlich, wer der zukünftige Eigentümer dieser Fläche sein wird. Wir weisen darauf hin, dass den angrenzenden Waldbesitzern Haftungsrisiken entstehen, insbesondere bei Unterschreitung

des Waldabstandes. Eine Lösung des Konflikts wäre z. B. die Übernahme der Fläche durch den Zweckverband oder eine vertragliche Regelung zwischen Waldbesitzer und Zweckverband über Haftung und Kosten für die im mehrjährigen Turnus ggf. notwendigen Pflegemaßnahmen des Waldrandes, sofern diese auf Biotopflächen zulässig sind.

4. **Waldwege** dienen nach § 19 LWaldG der Bewirtschaftung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung und der Erholung der Waldbesucher. Durch die Lage des Gewerbegebietes wird die westlich verbleibende Gemeindewaldfläche der Gemeinde Durchhausen von der bisherigen guten Erschließung mit Wegen zur beidseitigen Holzabfuhr abgeschnitten. Das vorhandene Wegenetz muss zur Erfüllung der Funktionen nach § 19 LWaldG an das öffentliche Straßen- und Wegenetz nach anerkannten forstlichen Wegebaugrundsätzen (Kurvenradien, Schwenkbereich für Langholz, Wegbreite, Tragfähigkeit, etc.) angeschlossen werden. Da die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen üblich ist, muss am Ende von neu entstehenden Sackwegen (durch das Abschneiden von Anbindungen durch das Gewerbegebiet) eine ausreichend dimensionierte Wendeplatte in die Planungen des Gewerbegebiets mit einbezogen werden. Ebenso geht für diese Fläche nach derzeitiger Planung ein Teil der Erholungsfunktion verloren, da der Zugang zu diesem Waldstück durch die nach derzeitiger Planung nicht genügende Erschließung für Spaziergänger und Jogger auf Waldwegen eingeschränkt ist. Dies könnte auch durch eine Anbindung mit Fußwegen (kinderwagen- und rollstuhltauglich) an das Industriegebiet gelöst werden. Der örtlich zuständige Revierleiter Harald Rutha ist in die Waldwegeplanung mit einzubeziehen.
5. Die Berücksichtigung des **Verlustes von Waldflächen** beim Schutzgut **Landschaftsbild + Erholung** (für den Menschen, Gesunderhaltung) und **Klima/Luft** erscheint der unteren Forstbehörde sehr gering. Nach § 1 LWaldG ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und zu mehren. Gerade im weniger bewaldeten Naturraum Baar ist die Erholungsfunktion siedlungsnaher Waldflächen in sonst eher intensiv-landwirtschaftlich genutzten Flächen wichtig und bedeutsam. Durch die Ausweisung geht siedlungsnaher Waldfläche zwischen Schura und Durchhausen verloren (Entfernung zum Ortsrand Schura ca. 300m, Entfernung zum Ortsrand Durchhausen ca. 1000m). Der Erholungswert für den Menschen durch Joggen, Spazierengehen etc. im Wald ist nach Ansicht der unteren Forstbehörde nicht auszugleichen durch Joggen und Spazierengehen im mit Bäumen durchgrünzten Industrie- und Gewerbegebiet. Ebenso ist die (bereits von Prof. Dr. C. Küpfer „Empfehlung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung...“ Stand 2010 und 2016 beschriebene) klimatische Wirkung von Waldflächen für Flurwinde, Kleinklima, Temperaturregulation nicht durch die Begrünung des Industriegebiets ersetzbar, da viele versiegelte und bebaute Flächen trotzdem

für eine Veränderung des örtlichen Kleinklimas sorgen. Hier ist auch der kumulierende Effekt mit dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet in Erwägung zu ziehen.

Ein teilweiser Ausgleich der obigen Schutzgüter an anderer Stelle kann ggf. im Rahmen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Wald dargestellt oder zusätzlich geplant werden (z.B. beim Artenschutzprojekt „Hasenlochgraben“), wäre dann aber noch in den Maßnahmenblättern und in der Bilanzierung im Umweltbericht darzustellen. Ggf. können bewusst Erholungseinrichtungen geplant werden. Siehe auch Punkt 24.

6. Die Einleitung des von **Oberflächenwasser** aus dem Gewerbegebiet in **geplante geschützte Waldbiotope und vorhandene Offenlandbiotope** ist von der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt dahingehend zu prüfen, inwiefern durch das Oberflächenwasser Stoffe eingetragen werden können, die für den Fortbestand der Lebensgemeinschaft der Biotope gefährlich sein können. Wald hat nach § 1 LWaldG eine besondere Bedeutung für den Wasserhaushalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Tier- und Pflanzenwelt. Wenn die Fläche Wald im Sinne des § 2 LWaldG bleiben soll, muss dies gewährleistet sein.
7. Die **Artenschutzmaßnahme „Naturschutzprojekt Hasenlochgraben“ D06** ist um weitere Angaben zu ergänzen. Die Umsetzung der Maßnahme muss mit den Bewirtschaftungsbestimmungen des Landeswaldgesetzes konform sein. Die Anlage von 7,5 ha Buchenmischwald erscheint aufgrund der kleinklimatischen und standörtlichen Bedingungen nicht möglich, da die Rotbuche am vorgesehenen Ort aufgrund ihrer Frostempfindlichkeit nur schwer (auch über Vorbaumaßnahmen) zur gesicherten Kultur erwachsen kann. Ein großer Teil der Fläche ist als Umbaufläche vorgesehen. Sie benötigt sehr lange den Schutz der vorhandenen Fichtenbestockung (bis Oberhöhe >3 m). Dann müssen die Fichten durch Fällungsmaßnahmen entnommen werden, was wieder zu einer nicht unerheblichen Schädigung des vorhandenen Buchenvorbaus führen kann, da die stark bekronten Fichten irgendwo auf den Boden fallen müssen.
Ein Konzept zur Erreichung des Buchenmischwald – Waldumbauziels innerhalb von 25 Jahren auf 7,5 ha unter Beachtung der Frostempfindlichkeit der Buche muss das Planungsbüro waldbaulich und forsttechnisch umsetzbar darstellen.
8. Weiterhin wäre die **Standortseignung der Buche** bezüglich ihrer Naturnähe-Einschätzung und ihrer Standorttauglichkeit zu prüfen (Standortswald ist vermutlich der Tannen-Eschenwald auf wechselfeuchtem Tonlehm und wechselfeuchtem Ton).
9. Für die **Anlage und Pflege der Bürstenspinnerflächen** stehen die mesophytischen Saumvegetationen in der Größenordnung von rund 2,0 ha zur Verfügung. Über die 40m-Rückegassenanlage mit 4,0 m Breite im zukünftigen Zielbestand des g 2/0 (bisher 7,56 ha Buchenwald) und dem g 7 (2,14 ha Sumpfwald) werden ebenfalls rund 1,0 ha Fläche generiert.

Hinzu kommen die bereits vorhandenen Rückewege mit 0,7 ha, so dass über Rückegassen und Rückewege über 1,5 ha weitere Flächen zur Verfügung stehen, die entsprechend der Notwendigkeit für den rötlichgrauen Bürstenspinner bewirtschaftet werden könnten (ggf. Mähen zur Offenhaltung, Bewirtschaftung wie bisher u.ä.). Somit wären die 3,0 ha erbracht. (Weitere Möglichkeiten siehe Punkt 24.)

10. Alternativ zur Anlage des Buchenmischwaldes könnte nach Einschätzung der unteren Forstbehörde auch ein für die Frostlagen der Baar denkbarer **Erlen-Birken-(Fichten-) Sumpf- oder Bruchwald** aufgrund der besonderen, klimatischen, kleinstandörtlichen Verhältnisse angelegt werden.
Der wechselfeuchte Tonlehm oder Ton, die Frostlagen der Baar, das kühle Klima insgesamt und die leichte Muldenlage können die Entwicklung von Sumpf- und Bruchwäldern begünstigen (siehe auch Schriftenreihe der LUBW „Biotop in BW – 1995 – Bruch-, Sumpf-, Auewälder“). Ein gemäßigt warmes Klima und 900 - 1000 mm Jahresniederschlag mit überdurchschnittlichen Anteilen in den Sommermonaten begünstigen den Wasserhaushalt. Die eventuell vorhandenen Möglichkeiten zur zusätzlichen Wiedervernässung von Standorten ggf. durch Verschließen vorhandener Gräben könnte dies unterstützen. Im Bereich der Senken mit Tümpeln könnte sich auf Grund der zunehmenden Vernässung ein Bruchwald ggf. mit Niedermoorbildung einstellen (LUBW „Bruch-, Sumpf-, Auewälder“ Seite 3). Aufgrund des kühlen Klimas ist die Verdunstungsrate gering.
Dies wäre aus Sicht der unteren Forstbehörde im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Einhaltung der Vorschriften des Landeswaldgesetzes zur planmäßigen, nachhaltigen, pfleglichen und sachkundigen Bewirtschaftung unter Beachtung der anerkannten forstlichen Grundsätze (§1 und § 12ff LWaldG) besser zu verwirklichen. Ggf. kann sich die baurechtliche Ausgleichswirkung durch diese Maßnahme erhöhen. Eine Abstimmung bezüglich der Standorttauglichkeit bzw. Naturnähe des Erlen-Birken-(Fichten-) Sumpf- oder Bruchwaldes mit der **Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg**, Abteilung Standortkunde, wäre noch vorzunehmen.
11. **Kleinere Tümpel oder stehende Wasserflächen, Nasswiesenanteile und mesophytische Saumvegetationen sind Teil der Bruch- oder Sumpfwaldgesellschaften.** Sie könnten dann zwar separat, kartographisch dargestellt werden (dies hilft auch der forstrechtlichen Bewertung der Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG), könnten aber nach Auffassung der unteren Forstbehörde Tuttlingen in der Bewertung als Bruchwald (oder Sumpfwald) bewertet werden.
12. Die Maßnahmenbeschreibung für die Anlage eines Erlen-Birken-(Fichte-) Sumpf- oder Bruchwald beschränkt sich auf die Begründung des Waldtyps, die Sicherung der gewünschten Baumartenanteile und den dauerhaften Erhalt des Waldbestandes unter regelmäßiger Pflege der Rückegassen für den rötlichgrauen Bürstenspinner. Hinweise und Erläuterungen hierfür gibt die

Waldentwicklungstypenrichtlinie von ForstBW, WET „Buntlaubbaum-Mischwald“ Seite 43ff.

13. Ggf. wäre die forstliche Ausgleichswirkung bei Anlage eines Erlen-Birken- (Fichten-) Sumpf- oder Bruchwald zu überprüfen, da es sich um die Anlage eines geschützten Waldbiotops handelt und der Ausgleichsfaktor eventuell in Absprache mit der höheren Forstbehörde auf 0,5 erhöht werden könnte.
14. Die untere Forstbehörde verweist auf den § 16 LWaldG „**Schutz hiebsunreifer Bestände**“ wonach Nadelholzbestände erst ab dem Alter 50 und Laubholzbestände erst ab dem Alter 70 kahlgeschlagen werden dürfen. Durchforstungen zum Zwecke der Vorbereitung von Vorbaumaßnahmen sind früher möglich, es müssen aber 40% des standörtlich maximal möglichen Vorrats als Bestockung verbleiben.
15. **Die Waldumbaumaßnahmen im Bereich der Gemeinde Durchhausen in der Größenordnung von 8,5 ha** (Maßnahmen AE-D01 bis AE-D03) werden in der baurechtlichen Bewertung **nicht mit Ökopunkten bewertet**, sind aber in der forstrechtlichen Bewertung enthalten. Die Ökopunktebewertung kann somit nicht für andere Bauvorhaben verwendet werden. Die untere Forstbehörde schätzt den Wert auf 500.000 bis 600.000 Ökopunkte, sofern die allgemeinen Voraussetzungen zur baurechtlichen Anerkennung der Maßnahmen vorliegen. Ggf. könnten die Ökopunkte aus der baurechtlichen Anerkennung in den baurechtlichen Ausgleich integriert werden und dafür nicht-benötigte Ökopunkte aus der ASP-Maßnahme „Hasenlochgraben“ einem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Durchhausen zur späteren Verwendung gutgeschrieben werden.
Die ASP-Maßnahme ist keine zwingende CEF-Maßnahme aufgrund des Eingriffs „Neuen III“, sondern eine Maßnahme zur allgemeinen Gewinnung von Ökopunkten. Somit könnte sie nach Auffassung der unteren Forstbehörde als ganzes umgesetzt werden und die nicht benötigten Ökopunkte als Guthaben auf einem baurechtlichen Ökokonto für spätere Eingriffe bevorratet werden. Die von der unteren Forstbehörde angedachte Anlage von Sumpf- und Bruchwäldern sind Anlagen von gesetzlich geschützten Biotopen und könnten nach Auffassung der unteren Forstbehörde auch im verzinslichen, naturschutzrechtlichen Ökokonto bevorratet werden, sofern die Maßnahme nicht im forstrechtlichen Ausgleich bereits verwendet wird. Gleiches gilt für die Ökopunkte zur Förderung des Braunkehlchens.
16. Zur korrekten Bewertung des Ausgangsbestands und des Zielbestands bei Waldmaßnahmen sind die Standortseinheit nach südwestdeutschem standortskundlichen Verfahren (in Abhängigkeit vom Einzelwuchsbezirk) und der zugehörige Standortswald mit Hauptbaumarten und Nebenbaumarten (ggf. Pionierbaumarten) mit vorgesehenen prozentualen Anteilen anzugeben. Eine Einstufung der Naturnähe des Ausgangsbestandes und des Zielbestandes sind nur auf diesem Wege möglich. Die Daten können von der forstlichen Versuchsanstalt Freiburg, Abteilung Standortkunde, bezogen werden.

Beispielhaft wird erwähnt, dass die Waldumbaumaßnahme AE-T03 auf vermutlich trockenem Tonhang vorgesehen ist und der Standortswald dort die Hauptbaumarten Traubeneiche und Weißtanne beinhaltet, während die RBu nur Nebenbaumart ist. Mit steigendem Rotbuchenanteil besteht die Gefahr einer Abwertung der Naturnähe und ggf. weniger Ökopunkte.

17. Die **Maßnahmenblätter zum Waldumbau** sind um eine Maßnahmenbeschreibung zur Begründung (Baumarten, Anzahl, Sortiment, Pflanzverband, Mischungsform), Kultursicherung, Pflege der Waldumbauflächen im Anhalt an die Waldentwicklungstypen-Richtlinie von ForstBW zu ergänzen, da sie derzeit die anerkannten forstlichen Grundsätze unter Einhaltung der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes abbildet. Es reicht im Maßnahmenblatt der Hinweis „die Begründung, Nachbesserungspflanzungen, Sicherung und Pflege der Waldumbaufläche erfolgt entsprechend der Waldentwicklungstypenrichtlinie von ForstBW“. Für die Anpflanzungen müssen baumartenweise die Anzahl, Pflanzverband, Mischungsform genannt werden, da nur so die Standortstauglichkeit und Naturnähe der Anpflanzung bewertet werden kann.
18. Ergänzende **Hinweise zum Schutz vor Rehwild oder Schädlingen** sind teilweise vorhanden und wo notwendig noch zu ergänzen. Insbesondere Stadtwald Trossingen ist derzeit eine dauerhafte Gefährdung der Tannenflächen durch Rehwild gegeben und stellt die Umbaumaßnahmen in Frage.
Diesbezügliche Erfahrungen aus Waldumbaumaßnahmen mit Ziel Eiche oder Tanne bestehen bereits aus den Ausgleichsmaßnahmen zum bisherigen Gewerbegebiet Neuen. Ein Konzept zur Schadensvermeidung an Waldumbauflächen und ein Monitoring sind in Erwägung zu ziehen.
19. Die **Bodenmaßnahmen im Sinne der Wiedervernässung und Nutzungsextensivierung** gegenüber dem bisherigen Zustand bei Maßnahme AE-T01, AE-T02 sind in der Maßnahmenbeschreibung nicht dargestellt und sind zu erläutern, da ggf. eine forstrechtliche Relevanz besteht. Die Gesamtbewertung unter Wald beträgt nicht wie im Maßnahmenblatt dargestellt die Bodenklasse 3, sondern für den Bereich h153 eine Bewertung von 2,00 und für den Bereich h130 eine Bewertung von 2,50. Insofern ist die Anerkennung der Maßnahme aus Sicht der unteren Forstbehörde eher fraglich und müsste explizit mit der zuständigen Behörde am Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden.
20. Bei der Maßnahme AE-T01 wurde eine Teilfläche des Waldumbaus von ca. 0,5 ha (vermutlich der Anbau) nicht in der Ökopunktebilanzierung berücksichtigt.
21. Bei der Maßnahme AE-T07 und T09a wäre aus Sicht der unteren Forstbehörde zu prüfen, ob die Maßnahme nicht im Mittel- und Unterjura liegt und die Grundwasserpunkte gerechtfertigt sind.

22. Die Flurstücksnummern der Ersatzaufforstungen im Umweltbericht Anlage Forstausgleich „tabellarische Zusammenstellung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen“ sind als Anerkennungsvoraussetzung zu benennen.
23. Bei der Maßnahme T09b wurden ursprünglich mit 7,0 ha Vorbau in Abstimmung mit dem Revierleiter 57% der Bestandesfläche für den Waldumbau vorgesehen. Die Vorbaufläche wurde jetzt auf 9,0 ha erhöht, was rund $\frac{3}{4}$ der Bestandesfläche bedeuten würde.
Da nach den Vorbaumaßnahmen innerhalb von 25 Jahren eine Nutzung des aufstockenden Holzes erfolgen muss, kann die untere Forstbehörde noch nicht nachvollziehen, wie ein räumlich geordnetes Vorgehen zur Nutzung des Altholzes erfolgen soll, ohne bei 75% Vorbaufläche Teile des Vorbaus wieder zu beschädigen. Ggf. wäre die Vorbaufläche zu reduzieren, um ein waldbaulich sinnvolles Vorgehen zu ermöglichen, da die bewusste Inkaufnahme der Beschädigung vorhandener Vorbauten nicht der ordnungsgemäßen, pfleglichen, sachkundigen und nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern nach Landeswaldgesetz entspricht.
24. Bei der Maßnahme AE-T11 ist die Zielwertberechnung zu überprüfen. Eigentlich soll ein Vorbau auf 1,2 ha vollzogen werden (Buche-Tanne, würde vermutlich dem Standort entsprechen). In der Zielwertberechnung wird ein Auewald der kleinen Bäche und Flüsse auf 0,75 ha zugrunde gelegt. Zur Beurteilung des Vorgehens nach den forstrechtlichen und forstlich anerkannten Grundsätzen ist dies zu erläutern oder ggf. entsprechend zu korrigieren.
25. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität von Waldtümpeln in den Maßnahmen AE-T16 und AE-T17 sind zu verdeutlichen. Forstrechtlich anerkennungsfähig ist nur die Verbesserung der Biotopqualität. Die Verbesserung der Biotopqualität kommt normalerweise im Gewinn von Ökopunkten zum Ausdruck.
Ggf. kann dann die forstrechtliche Wirkung auch über den Gewinn an Ökopunkten durch Aufwertung im Feinmodul nach Ökokontoverordnung hergeleitet werden (bisher vereinzelt 4 ÖP Aufwertung = 1m² forstrechtlicher Ausgleich). Die Wertung muss im Einzelfall mit der (höheren) Forstbehörde abgesprochen werden. Die derzeitige Herleitung über den Kostenansatz und 4 ÖP/€ führt zu einer Aufwertung von 107 ÖP/m²-Eingriffsfläche! Ggf. müssten marktkonforme Preise bei der Umrechnung zugrunde gelegt werden (Bei 0,75 €/ÖP wäre ein Wert von 16000 ÖP anzusetzen, was eine forstrechtliche Ausgleichswirkung von 0,48 ha hätte, sofern die höhere Forstbehörde mit dieser Wertung einverstanden ist). Die Biotope dürfen nicht als Ausgleichsmaßnahme für andere Eingriffe angelegt worden sein.
Bei Wasserbezogenen Biotopen bedarf es ggf. einer Zustimmung der unteren Wasserbehörde.
26. Die Zuordnung des Waldbereichs der Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der Artenschutzmaßnahme zum Biotopverbund trockener Standorte im **Fachplan „Landesweiter Biotopverbund BW“** kann von Seiten der unteren Forstbehörde nicht nachvollzogen werden, da die kartierten, frischen und

feuchten Waldstandorte dies nicht bestätigen. Vermutlich wurde Aufgrund des Vorkommens des **rötlichgrauen Bürstenspinners**, welcher bisher den Arten der trockenen Standorte zugeordnet wurde, im Biotopverbund ein trockener Standort definiert. Tatsächlich liegen in diesem Bereich aber vernässende, feuchte Standorte vor. Dies wurde vom Planungsbüro auch richtig dargestellt und mit der Planung von Tümpeln und Röhrichtbeständen im Artenschutzprogramm umgesetzt. Der rötlichgraue Bürstenspinner kommt aber trotzdem vor, sein Vorkommen kann somit im speziellen Fall nicht an die trockenen Standorte gebunden sein. Nach Kenntnis der unteren Forstbehörde hängt seine Entwicklung auch maßgeblich vom Vorkommen der (Futter-) Esparsette als Futterpflanze ab. Esparsette kommt sowohl auf den bereits vorhandenen Rückewegen, die als Wildäsungsflächen aktiv bewirtschaftet werden, als auch im angrenzenden Offenland, welches zum Grünfutteranbau mit vermutlich esparsettenhaltigen Ackeransaat bewirtschaftet wird, vor. Die Wildäsungsansaat auf den Rückewegen werden nicht gemäht und stehen der Raupe des rötlichgrauen Bürstenspinners bis in den Herbst hinein zur Verfügung. Auch das angrenzende Grünfutterackerland wird nicht vollständig bis an den Waldrand gemäht und sorgt für Sameneintrag von Esparsette (ggf. Luzerne o.ä.) im Waldrandbereich. Auch dort bilden sich entsprechende Nahrungshabitate aus (nicht nur für den rötlichgrauen Bürstenspinner, ggf. auch verschiedene Widderchen- und andere Spinnerarten, deren Raupenernährung von Esparsetten, Luzernen oder sonstigen Leguminosenarten abhängig sein kann).

Da es Ziel der Maßnahmen im Wald ist, den rötlichgrauen Bürstenspinner zu fördern, können diese Anregungen auch Hilfe sein, möglichst unkompliziert diese Art zu stützen. Der rötlichgraue Bürstenspinner ist auch Zielart im Naturschutzgroßprojekt Baar. Sein Vorkommen wurde laut eines Artensteckbriefpapiers des Naturschutzgroßprojekt auch schon in großer Dichte auf Abraumhalden mit esparsettenhaltigen Ansaaten bestätigt. Auf der Baar sei sein Vorkommen an das Vorhandensein der Esparsette geknüpft. Ebenso wurden Raupen schon an Birken angetroffen.

Der im Bebauungsplan vorgesehene Lärm- und Sichtschutzwall könnte ebenfalls mit einer entsprechenden Ansaat begrünt werden. Ebenso kann der umzuwandelnde Bereich unter der Leitungsschneise und der kahlgeschlagene Waldbereich zwischen Leitungsschneise und Straße (siehe Punkt 1.) in diesem Sinne zu Naturschutzzwecken und ggf. zur Gewinnung von Ausgleichsleistung in Form von Ökopunkten bewirtschaftet werden (Denkbar ist auch eine kleine Erholungseinrichtung, Sitzbänke, Spielplatz ggf. Grillstelle, zum Teilausgleich des Eingriffs in die Erholungsfunktion). Gleiches gilt für Waldabstandsstreifen nach LBO, die nicht Wald im Sinne des § 2 LWaldG sind. Entscheidend ist vielmehr, dass die Esparsette nicht durch frühzeitige Mahd beseitigt wird. Über die Waldabstandsflächen, die Leitungsschneise, den Bereich zwischen Stromleitung und Straße und den Wall stehen nach Auffassung der unteren Forstbehörde noch Flächen zur Verfügung, die bis jetzt für Artenschutzmaßnahmen und Ausgleich für Eingriffe in Schutzgüter (Biotope/Arten, Landschaftsbild/Erholung, Klima/Luft) noch nicht vollständig oder gar nicht beplant wurden. Dies könnte für die Gemeinde Durchhausen zusätzliche Ökopunkte ergeben.

Ggf. wäre die Ausweisung im Biotopverbund als trockener Standort zu korrigieren.

27. Die untere Forstbehörde gibt den Hinweis, dass aufgehängte Nisthilfen für Vögel regelmäßig kontrolliert werden und der Besatz dokumentiert wird. Nistkästen für Vögel werden verschiedentlich von **Haselmäusen** besiedelt. Ggf. kann der Nachweis über Haselmausvorkommen über die Aufschriebe bei der Nistkastenkontrolle erfolgen.
28. Die Fachbehörden des Landratsamtes werden nach Eingang des Umwandlungsantrags zu Ihren Belangen von der unteren Forstbehörde nach § 66 Abs.2 LWaldG gehört. Ggf. kann auf die Stellungnahmen zu dieser Bauleitplanung verwiesen werden.

Landwirtschaftsamt:

Zum aktuellen Planstand der 3. Fortschreibung des FNP der VG Trossingen / „Fortschreibung Gewerbegebietsflächen Neuen III“ hat das Landwirtschaftsamt Tuttlingen keine grundsätzlichen Bedenken. Im parallel laufenden BBP-Verfahren „IKG Neuen III“ wurden die landwirtschaftlichen Belange (geringstmögliche indirekte Flächeninanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Ersatzaufforstungen) berücksichtigt. Bislang konnten für den Landkreis Tuttlingen agrarstrukturell vertretbare Lösungen gefunden werden.

Gesundheitsamt:

Sachgebiet: Wasser- Umwelt- und Seuchenhygiene

Die uns betreffenden öffentlichen Belange sind im Textteil bereits berücksichtigt. Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Straßenbaubehörde:

Zum Flächennutzungsplan 2020 - 3. Fortschreibung - "Fortschreibung Gewerbeflächen Neuen III" - Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen haben wir im Rahmen der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.10.2015 Stellung genommen. Die damalige Stellungnahme ist noch aktuell und gilt weiterhin. In dem jetzigen Bebauungsplanverfahren "Neuen III", Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet III wurden unsere Bedenken und Anregungen entsprechend berücksichtigt.

Naturschutzbehörde:

Gegenüber der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde die Erweiterungsfläche von 32,58 ha auf 22,9 ha reduziert. Die Gewerbefläche wurde nur von 23,0 ha auf 19,5 ha verringert. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft wurde deutlich von 9,45 ha auf 3,4 ha verkleinert.

Zur Fortschreibung der Gewerbefläche Neuen III wird aus Sicht des Naturschutzes zu den einzelnen naturschutzrelevanten Punkten wie folgt Stellung genommen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet 8017-441 „Baar“. Bei der Natura 2000-Vorprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden, weshalb in der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gefordert wurde. Von insgesamt 56 im Gebiet oder der näheren Umgebung erfassten Vogelarten sind 10 (von 36) Arten im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes genannt. Von diesen 10 Arten, sind der Baumfalke durch die Entnahme potentieller Horststandorte, der Schwarzspecht und der Sperlingskauz durch die Fällung potentieller Quartierhöhlen und die Beseitigung potentieller Teillebensräume geringfügig betroffen. Da allerdings der Baumfalke und der Sperlingskauz im Gebiet als Brutvogel nicht nachgewiesen werden konnte und dem Schwarzspecht großflächige Ausweichbereiche in den südlichen Waldflächen zur Verfügung stehen, ist die Beeinträchtigung tolerierbar. Eine geringe Beeinträchtigung der Lebensräume wird ebenfalls dem Silberreiher als Wintergast sowie der Hohltaube (nutzt Höhlen des Schwarzspechtes) zugewiesen. Der Aussage des Fachgutachters, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes gerechnet werden muss, kann gefolgt werden. Die Herleitung dieses Ergebnisses erscheint fachlich fundiert und plausibel.

Innerhalb des Plangebietes liegt das geschützte Waldbiotop-Nr. 279173271223 „Tümpel im Neuenwald“. Dabei handelt es sich um zwei im Jahr 1995 als Biotoptümpel durch Aushub angelegte Kleingewässer, beide etwa 10x20 m groß. In der planexternen Maßnahme am Hasenlochgraben wird entsprechender Ersatz für diese Tümpel geschaffen.

Im Südosten überlappt das Plangebiet mit einer kleinen Teilfläche das geschützten Biotop Nr. 179173270072 „Feuchtgebiet am Hasenlochgraben“. Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan geht allerdings hervor, dass die Biotopfläche innerhalb von geplanten Grünflächen liegen und somit erhalten werden können.

Die Änderungen des Flächennutzungsplans liegt vollständig innerhalb der Kernfläche des Biotopverbundes trockener Standorte. Die Herleitung der Kernfläche ergab sich in diesem Fall aus der Restpopulation des landesweit als ‚prioritär‘ eingestuft Rötlichgrauen Bürstenspinners (*Dicallomera fascelina*) im Gebiet, welcher typischerweise eher trockene Standorte als Lebensraum bevorzugt. Die Tümpel im Bereich des Plangebietes sind als Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte erfasst.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.

Durch die Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sollen die Verbundachse der Lebensräume feuchter Standorte sowie das Vorkommen des Rötlichgrauen Bürstenspinners gestärkt werden. Mit Beeinträchtigungen für den Biotopverbund ist deshalb nicht zu rechnen.

Alternativenprüfung

Im Zuge der Alternativenprüfung werden insgesamt 9 verschiedene Standorte um Trossingen, Schura und Durchhausen betrachtet. Das Plangebiet für die Gewerbefläche Neuen III wird insgesamt als hervorragend für die Gewerbeentwicklung geeignet eingestuft. Auch unter dem Gesichtspunkt der Weiterführung des bestehenden Gewerbegebiets. Nicht berücksichtigt wurden Alternativen an diesem Standort. Um den Eingriff in den artenreichen Tannenmischwald noch weiter zu minimieren, hätte das Gewerbegebiet näher an die Straße gerückt und unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen auch verwirklicht werden können. Diese Alternative ist in der Alternativenprüfung auch zu betrachten.

Zum Artenschutz und der Eingriffsregelung wird im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren Stellung genommen.

Gegen das Plangebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sind mit der Realisierung des Plangebietes erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die im Bebauungsplan-Verfahren auszugleichen sind.

Wasserwirtschaftsamt:

Sachgebiet: Abwasserbeseitigung

Die Entwässerungsplanung ist spätestens im Zuge des Bebauungsplanverfahrens mit uns abzustimmen.

Sachgebiet: Bodenschutz

Der Bedarf an neuen Bauflächen wird plausibel dargestellt. Der Bedarf an Gewerbe- und Mischgebietsflächen für die Gemeinden Durchhausen, Gunningen, Talheim und die Stadt Trossingen mit Schura wird in der Summe mit einer Fläche von 25,4 ha ermittelt. Die Bilanz des Flächenbedarfs für 2032 belegt jedoch nur für Trossingen einen tatsächlichen Bedarf. Für die Gemeinden Talheim, Gunningen und Durchhausen besteht demnach kein weiterer Bedarf.

Bei der im Vorfeld erfolgten Alternativprüfung von insgesamt 9 Flächen wird insbesondere dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Verwaltungsgemeinschaft erhebliche Bedeutung beigemessen. Die Festlegung des

Gewerbegebietes hat sich dadurch überwiegend in die forstwirtschaftlich genutzte Fläche verschoben.

Im Zuge des parallel geführten Bebauungsplanverfahren wird das Schutzgut Boden im Umweltbericht und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz abgehandelt.

Die neuen Gewerbeflächen werden auch einen Bedarf an Wohnbauflächen generieren. Die Kommunen sollen vor der Neuausweisung von neuen Wohnbauflächen die noch vorhandene und bisher nicht bebaute Wohnbauflächen nach erdichten, Flächenrecycling vornehmen, leerstehende Bauten und Baulücken aktivieren.

Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes:

Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, des Straßenverkehrsamtes und der Gewerbeaufsicht werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Constantin Kühne



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
c/o St. Naturschutzverbände

Anerkante Natur- und
Umweltschutzverbände
c/o St. Naturschutzverbände

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 27.01.2019

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüro GmbH
Stadionstr. 27
78628 Rottweil

nachrichtlich:

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
05.12.2018 bzw. 12.12.2018

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon: 07461/9664893
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@lnv-bw.de

**Flächennutzungsplan 2020 – 3. Fortschreibung der Verwaltungsgemeinschaft
Trossingen, Fortschreibung „Gewerbeflächen Neuen III“ sowie
Bebauungsplan Interkommunales Gewerbegebiet „Neuen III“;
öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB;
Ihre Schreiben vom 05.12.2018 (FNP) bzw. 12.12.2018 (BBP)**

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen
(Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
Naturfreunde Tuttlingen
Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
Schwäbischer Albverein
Schwarzwaldverein Tuttlingen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g.
Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen
des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände
im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreis-
gruppe Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der
Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen
und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlin-
gen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaack
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung
GLS Bank
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00
BIC: GENODEM1GLS

1. Vorbemerkung:

Da die Planung des Interkommunalen Gewerbegebiets „Neuen III“ im Parallelverfahren erfolgt und die Anhörung zeitgleich vom selben Büro durchgeführt wird, äußern wir uns zu beiden Verfahren mit dieser einen Stellungnahme.

2. Erheblicher Flächenverbrauch trotz Reduktion – wann reden wir von „Neuen IV“?

Die vorgesehene Flächeninanspruchnahme wurde gegenüber früheren Abschnitten des Verfahrens reduziert (Flächennutzungsplan, frühzeitige Beteiligung 2015: Gesamtfläche 32,58 ha, davon 23,13 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege; Bebauungsplan, frühzeitige Beteiligung 2016: Gesamtfläche 35,64 ha, davon 28,94 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege; Flächennutzungsplan, aktuelle Offenlage 2018: Gesamtfläche 22,9 ha, davon 19,5 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege; Bebauungsplan, aktuelle Offenlage 2018: Gesamtfläche 22,2 ha, davon 18,7 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege). Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Flächenverbrauch durch die geplante Neuausweisung immer noch ganz erheblich ist.

In Punkt 1 unserer Stellungnahme vom 24.09.2015 im Flächennutzungsplanverfahren hatten wir uns folgendermaßen geäußert: „Das heißt, dass mit neuen Flächen auf jeden Fall sparsamer umgegangen werden muss als bisher, zum Beispiel, indem in den auf den Flächennutzungsplänen basierenden Bebauungsplänen auch bei Gewerbeflächen grundsätzlich eine mehrgeschossige Bauweise und die Erstellung von Parkhäusern statt großflächiger Parkplätze vorgeschrieben wird.“

In der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen („Anregungen“, S. 33) wird dazu ausgeführt: „Im Flächennutzungsplan wird keine Aussage über Geschossigkeit oder Maß der baulichen Nutzung getroffen, da dies im gewerblichen Bereich reine Theorie darstellt und somit nicht zwingend festgesetzt werden kann. Die o.g. Einwände werden zurückgewiesen.“

In der nun ausgelegten Fassung des Bebauungsplans finden sich auch keinerlei Ansätze, die in Richtung mehrgeschossiges Bauen oder Parkhäuser bzw. Parkdecks statt Parkplätze gehen. Auch die 7 m breiten Straßen beanspruchen unverhältnismäßig viel Fläche. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass „Neuen III“ auch bald „voll“ sein wird. Wird dann ein weiterer Abschnitt „Neuen IV“ geplant, und wenn ja, wo?

3. Gewinnung von Solarenergie

In Nr. 2.2 der örtlichen Bauvorschriften heißt es: „Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern keine Blendwirkungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere K5910 und L432, ausgehen.“

Eine solche Regelung entspricht jedoch in keiner Weise den Erfordernissen der überfälligen Energiewende. In „Neuen III“ werden großflächige Dächer entstehen. Es ist ein Gebot der Zeit, für solche großen, neuen (!) Dächer die Nutzung von Solarenergie vorzugeben – zumal in einer Verwaltungsgemeinschaft, die bei den erneuerbaren Energien kaum lokale Projekte vorzuweisen hat.

Dazu ist im Kaufvertrag für die Grundstücke festzuhalten, dass sämtliche Dachflächen und südlichen Fassaden mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen zu bestücken sind. Andernfalls müsste der Eigentümer die Fläche gegen eine geringe Pachtzahlung den Stadtwerken Trossingen zur entsprechenden Nutzung zur Verfügung stellen.

4. Probleme der artenschutzrechtlichen Erhebungen

Entgegen unserer Forderung im Scoping-Verfahren und entgegen unserem Einwand in Punkt 2 unserer Stellungnahme vom 22.09.2016 im Bebauungsplanverfahren blieb es dabei, dass Schmetterlinge und dabei insbesondere Nachtfalter nicht speziell kartiert, sondern lediglich durch Zufallsbeobachtungen erfasst wurden (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Nr. 8.2).

Die Gelbbauchunke wurde erneut nicht nachgewiesen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Nr. 6, S. 32); an Amphibien gefunden wurden demnach Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch und Teichmolch.

Die Art kommt jedoch im Raum Trossingen vor (eigene Beobachtungen: Einzeltier in Waldtümpel nördlich Trossingen 2017; wiederholte Beobachtung von mehreren Exemplaren in Rohbodentümpel auf der Trossinger Erddeponie im Sommer 2018). Es ist deshalb auch im Projektgebiet mit der Art zu rechnen, die typischerweise unregelmäßige Gewässer auf Rohböden besiedelt; die Voraussetzungen für solche Gewässer sind auf den dichten Braun- und Schwarzjuraböden der Gegend günstig. Schließlich zielt die Ausgleichsmaßnahme „Naturschutzprojekt Hasenlochgraben“ vor allem auch auf diese Art ab.

5. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

a) Die für das Gewerbegebiet zu rodenden Waldflächen werden nun in der Eingriffsbilanz tatsächlich als Waldflächen bewertet, und nicht als abgeholzte Flächen mit Ruderalvegetation (unsere Kritik in Punkt 3 unserer Stellungnahme vom 22.09.2016 im Bebauungsplanverfahren).

b) Nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist vorgesehen, ca. 600.000 Ökopunkte zuzukaufen (Planexterne Maßnahmen, S. 2).

Den Zukauf von Ökopunkten lehnen wir grundsätzlich ab, und zwar sowohl aufgrund der Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen, als auch im Hinblick auf den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit bei der Umsetzung. Auch hier gilt die banale Tatsache, dass man den Ausgleich am besten dadurch gering hält, indem man den Eingriff reduziert.

Wir sehen aber durchaus weitere Möglichkeiten, durch Maßnahmen im Bereich von Trossingen und Durchhausen lokal für Ausgleich zu sorgen - zum Beispiel durch eine Renaturierung des Schönbachs oberhalb, in und unterhalb von Durchhausen. Anbieten würde sich dann auch eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Seitingen-Oberflacht, die selber auch Ökopunkte zum Ausgleich von Bauvorhaben brauchen kann. Dann könnte der Schönbach auf ganzer Länge bis zur Einmündung in die Elta renaturiert werden. Dies wäre auch ein guter Beitrag zum Hochwasserschutz im Schönbachtal, vor allem angesichts der häufiger auftretenden Starkniederschläge in Mitteleuropa.

6. Waldausgleich, verbleibendes Defizit

Gemäß der Übersicht der vorgesehenen forstrechtlichen Maßnahmen (S. 1 unten) sind weitere Verhandlungen bezüglich geeigneter Aufforstungsflächen im Gang. Neuaufforstungen sehen wir jedoch sehr kritisch, da häufig naturschutzfachlich wertvolle extensive Flächen aufgeforstet werden.

Wie im vorliegenden Verfahren zu einem großen Teil bereits vorgesehen, muss die ökologische Aufwertung von Waldflächen Vorrang vor Neuaufforstungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes

